

## Treuhänderschaft

### 1. Herkunft und Rechtsgrundlage

Liechtenstein ist das einzige kontinentaleuropäische Land, welches die Treuhänderschaft umfassend aus dem angelsächsischen Recht übernommen hat. Die Treuhänderschaft ist in Liechtenstein in den Art. 897 bis 932 des Personen- und Gesellschaftsrechts von 1926 (PGR) geregelt.

Anders als das angelsächsische Recht kennt das liechtensteinische Recht weder ein Verbot für die Ansammlung der Erträge (accumulation of income), noch eine "Rule Against Perpetuities". In Liechtenstein kann eine Treuhänderschaft also auch auf unbegrenzte Zeit errichtet werden.

### 2. Definition und Zweckbestimmung

Eine Treuhänderschaft liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person (Settlor) dem Treuhänder (Trustee) ein Vermögen (Treuhandgut) mit der Abrede zuwendet, dass der Treuhänder das Treuhandgut im eigenen Namen als selbstständiger Rechtsträger für einen oder mehrere Dritte (Be-

günstigte) mit Wirkungen gegen jedermann verwalten oder verwenden soll.

Der Treuhänder ist folglich nach aussen der rechtskräftige Eigentümer des gesamten Treuhandvermögens bzw. Treuhandguts. Die Treuhänderschaft ist - im Gegensatz zum Treuunternehmen - keine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Treuunternehmen ist im Gesetz über die Treuunternehmen von 1928 (TrUG), das mit Art. 932a §§ 1 bis 170 in das PGR inkorporiert wurde, geregelt.

Eine Treuhänderschaft kann für jeglichen Zweck (wohltätig oder nicht) errichtet werden, sofern die Zweckerreichung nicht illegal, sittenwidrig oder unmöglich ist. Das liechtensteinische Recht anerkennt auch vorbehaltlos reine Zwecktreuhänderschaften (Purpose Trust). Diese Art von Treuhänderschaft hat keine Begünstigten, sondern dient ausschließlich der Verwirklichung eines bestimmten Zwecks.

### 3. Begründung des Treuhandverhältnisses

Ein Treuhandverhältnis kann auf drei Arten begründet werden:

- a. durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder (unter Lebenden);
- b. durch einseitige schriftliche Erklärung des Treugebers, welcher eine schriftliche Annahmeerklärung des Treuhänders folgen muss; oder
- c. durch letztwillige Verfügung und Testament.

In allen Fällen ist die Treuhänderschaft ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

### 4. Registereintragung

Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gesuch zur Registereintragung hat folgende Informationen zu enthalten:

- a. Bezeichnung des Treuhandverhältnisses;
- b. Datum der Errichtung;
- c. Dauer des Treuhandverhältnisses; und
- d. Name, Vorname und Wohnort des Treuhänders (bei juristischen Personen die Firma und der Kanzleisitz).

Jede Änderung einer eingetragenen Tatsache ist ebenfalls anzumelden und im Handelsregister einzutragen.

Eine Verpflichtung zur Eintragung eines Treuhandverhältnisses in das Handelsregister besteht allerdings nicht, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Treuhandurkunde innert einer Frist von 12 Monaten seit Begründung beim Handelsregister hinterlegt wird. In diesem Falle ist auch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift

jeder Urkunde, durch welche die Treuhandurkunde abgeändert wird, beim Handelsregister zu hinterlegen.

Im Gegensatz zu den (im Handelsregister festgehaltenen) Angaben eingetragener Gesellschaften, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, können hinterlegte Dokumente nur vom Hinterleger, seinem Nachfolger, seinem bevollmächtigten Vertreter und von allfälligen Gegenparteien der fraglichen Dokumente eingesehen werden. Dritte Personen können beim Landgericht die Einsicht in die hinterlegten Dokumente beantragen. Bei der Entscheidung hierüber hat das Landgericht den Standpunkt des Treuhänders zu berücksichtigen.

Die Anonymität der Begünstigten bewahrt das Handelsregister folglich sowohl im Falle der registrierten, als auch im Falle der hinterlegten Treuhänderschaften vollumfänglich. Auch bei einer treuhänderischen Errichtung ist die Identität des tatsächlichen Treugebers nicht offenzulegen.

### 5. Treugeber (Settlor)

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen ist der Treugeber berechtigt, die Bedingungen des Treuhandverhältnisses in der Treuhandurkunde selbst und frei zu gestalten. Im Einzelnen kann der Treugeber festlegen:

- dass das Treuhandgut unter gewissen Bedingungen oder nach einer gewissen Zeit an ihn zurückfällt oder seinen Rechtsnachfolgern bzw. Dritten anfallen soll;
- wie ein ernannter Treuhänder abberufen und allfällige zukünftige Treuhänder ernannt werden sollen; und/oder
- wie ein Begünstigter wegfällt und neue Begünstigte ernannt werden sollen sowie auch die Bedingungen, unter welchen Begünstigungsanteile infolge Ablebens oder Dahinfallens von

Begünstigten auf die verbleibenden Begünstigten übergehen sollen.

Der Treugeber kann jedoch keine Bestimmungen aufstellen, welche den Treuhänder an fortlaufende Weisungen des Treugebers binden.

## 6. Treuhänder (Trustee)

Der Treuhänder ist verpflichtet, die Bestimmungen der Treuhandurkunde und die gesetzlichen Vorschriften getreulich zu befolgen, das Treuhandgut mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren und zu verwalten und, wo es üblich oder angemessen erscheint, das Treuhandgut gegen Gefahren zu versichern.

Der Treuhänder darf keine Verfügungen über das Treuhandgut vornehmen, die den Zweck der Treuhänderschaft beeinträchtigen oder vereiteln könnten. Ist der Treuhänder über die Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungshandlung oder einer Verfügung über das Treuhandgut im Zweifel, hat er sich zwecks Einholung einer bindenden Weisung an das Landgericht zu wenden.

Mittreuhänder haben mangels anderer Anordnungen in der Treuhandurkunde, oder wenn es sich nicht um dringende Massnahmen handelt, gemeinsam (kollektiv) zu handeln.

Der Treuhänder hat über das Treuhandvermögen ein Inventar zu errichten und dies alljährlich zu aktualisieren, sowie einer allfälligen Revisionsstelle oder in Ermangelung einer solchen dem Treugeber oder, sofern dieser verstorben oder sonst unerreichbar sein sollte, dem Begünstigten, dem ein Anspruch zusteht und - mangels eines solchen - unter gewissen Umständen dem Landgerichte jährlich Rechnung abzulegen.

Wenn der Treuhänder den in der Treuhandurkunde aufgestellten oder gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt, haftet er dem Treugeber und, falls ein solcher nicht mehr vorhanden ist, den Begünstigten, persönlich und mit seinem ganzen Vermögen. Verletzt ein Treuhänder seine Pflichten, können Mittreuhänder oder Begünstigte das Landgericht anrufen. Das Landgericht kann sodann den Treuhänder seines Amtes entheben und einen Ersatztreuhänder bestellen oder dessen Bestellung veranlassen.

## 7. Begünstigte (Beneficiaries)

Der Treugeber bezeichnet in der Treuhandurkunde oder in einem Anhang dazu die Begünstigten, in deren Interesse das Treuhandgut zu verwenden ist. Im Gegensatz zur Treuhandurkunde oder zu sonstigen (oben bezeichneten) Informationen ist ein solcher Anhang nicht beim Handelsregister zu hinterlegen und daher für Dritte nicht zugänglich.

Der Treugeber und der Treuhänder können selbst Begünstigte sein, letzterer jedoch nicht Alleinbegünstigter.

## 8. Protoktor (Protector)

Ein Mittel zur Absicherung des Treugeberwillens ist die Ernennung eines Protektors. Ein Protoktor kann aus einer natürlichen oder einer juristischen Person bestehen, wie z.B. einem Treuunternehmen oder einem Personenkomitee, welches gewöhnlich in einer anderen Jurisdiktion als der Treugeber ansässig ist. Der Protoktor ist eine Person, die dem Treugeber und/oder den Begünstigten nahesteht, z.B. ein Freund oder Berater der Familie. Dem Protoktor können in der Treuhandurkunde bestimmte Einsetzungsbefugnisse oder dahingehende Befugnisse, dass bezüglich einzelner Entscheidungen des Treuhänders auch die Zustimmung des Protektors erforderlich ist, zugesprochen werden.

## 9. Das Treuhandgut

Das Treuhandgut umfasst:

- alle Vermögenswerte, die der Treugeber als (solches) Treuhandgut bestimmt hat;
- alle durch die Verwaltung des Treuhandguts erworbenen Vermögenswerte; und
- alle als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandgut gehörenden Gegenstandes erlangten Vermögenswerte.

Für die Errichtung eines Treuhandverhältnisses ist kein Mindestkapital erforderlich. Bilden Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte Gegenstand des Treuhandguts, sind diese mangels anderer Anordnung in der Treuhandurkunde - zur Entfaltung einer Wirkung gegenüber Dritten auf den Namen des Treuhänders zu übertragen. Für die Verwaltung und Veranlagung des Treuhandguts ist in erster Linie die Treuhandurkunde massgebend, die hierüber üblicherweise umfassende Bestimmungen enthält.

## 10. Gläubigerzugriff auf das Treuhandgut

### 10.1. Gläubiger des Treuhänders

Das Treuhandgut ist dem konkursrechtlichen Zugriff der Gläubiger des Treuhänders absolut entzogen. Im Falle einer Insolvenz des Treuhänders gilt das Treuhandgut als Fremdvermögen und ist aus dem Vermögen des Treuhänders auszusondern. Das Treuhandvermögen geht in Folge auf den in der Treuhandurkunde bezeichneten Mittreuhänder oder Folgetreuhänder über.

### 10.2. Gläubiger des Treuhandguts

Der Treuhänder haftet für die von ihm zu Lasten des Treuhandguts eingegangenen Verbindlich-

keiten persönlich unbeschränkt und mit allfälligen Mittreuhändern solidarisch, soweit die Gläubigerforderungen durch das Treuhandgut nicht gedeckt sind.

### 10.3. Gläubiger und Erben des Treugebers

Die Gläubiger des Treugebers können ihre Ansprüche nur im Rahmen der anfechtungsrechtlichen Bestimmungen - je nach Art der Zuwendung - gemäss den Normen des Schenkungsrechts oder des Konkursrechts gegen das Treuhandgut geltend machen. Erben des Treugebers können, wenn sie nach der Rechtsordnung des Treugebers pflichtteilsberechtigt sind, ebenfalls einen Anspruch gegenüber dem Treugut besitzen (Pflichtteilsrecht). Mit einer geeigneten und fachgemässen Gestaltung und Strukturierung der Treuhänderschaft kann das Entstehen solcher pflichtteilsrechtlichen Ansprüche allerdings rechtswirksam verhindert werden.

### 10.4. Gläubiger des Begünstigten

Die Gläubiger des Begünstigten können nur dann Ansprüche gegen das Treuhandgut geltend machen, wenn dem Begünstigten ein klagbarer Anspruch gegenüber der Treuhänderschaft zusteht und die Treuhandurkunde solch eine Geltendmachung der Ansprüche von Gläubigern der Begünstigten gegenüber dem Treuhandgut nicht ausdrücklich ausschliesst.

## 11. Beendigung der Treuhänderschaft

Die Beendigung der Treuhänderschaft erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der Treuhandurkunde und ferner, wenn das Treuhandgut untergeht und kein Ersatz an dessen Stelle tritt.

Fehlt es in der Treuhandurkunde an Vorschriften über die Verwendung des Treuhandguts im Falle der Beendigung der Treuhänderschaft, muss das Treuhandgut dem Treugeber bzw. dessen Rechts-

nachfolger/Erben ausgeschüttet werden. Fehlen solche, so geht das Vermögen an die anspruchsberechtigten Begünstigten und, wenn auch solche fehlen, an eine Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck.

Ein Rücktritt des Treugebers vom Treuhandvertrag unter Widerrufung der Treuhänderschaft ist nur dann zulässig, wenn die Treuhandurkunde einen solchen Rücktritt bzw. Widerruf ausdrücklich vorsieht. Anderenfalls ist das Treuhandgeschäft unwiderruflich und kann lediglich nach den Vorschriften über Willensmängel beim Vertragsabschluss sowie nach den Normen des Erbrechts, des Schenkungsrechts und des Konkursrechts angefochten werden.

## 12. Anwendbares Recht und ausländische Trusts

Liechtensteinisches Recht ist auf ein Treuhandverhältnis dann anzuwenden, wenn:

- der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Liechtenstein haben;
- das Treuhandgut sich in Liechtenstein befindet; oder
- die Treuhandurkunde dies vorsieht.

Treuhanderschaften nach ausländischem Recht können in Liechtenstein errichtet werden. Das anwendbare ausländische Recht regelt das interne Verhältnis zwischen Treugeber, Treuhänder, Begünstigten und Protektor (falls vorhanden). Für das Verhältnis der Treuhänderschaft gegenüber Dritten gelangen hingegen zwingend die liechtensteinischen Bestimmungen zur Anwendung. Die anwendbaren Bestimmungen des ausländischen Rechts sind ausführlich und detailliert in die Treuhandurkunde aufzunehmen. Über Streitigkeiten zwischen Treugeber, Treuhänder und Begünstigten im Falle einer Treuhänderschaft nach ausländischem Recht hat ein obligatorisches Schiedsgericht zu entscheiden.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.